

Nutzungs- und Entgeltordnung

der Stadt Hagen für das Stadtteilhaus Vorhalle vom 15. September 2009

Aufgrund des § 41 Abs. 1, S. 1 Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 380), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 10. September 2009 folgende Nutzungs- und Entgeltordnung für das Stadtteilhaus Vorhalle beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

- (1) Die Stadt Hagen vermietet einzelne Räume im Stadtteilhaus Vorhalle, Vorhaller Str. 36, in Hagen.
- (2) Mit dem Management der Vermietung wird ein Dritter beauftragt. Dieser schließt im Namen und im Auftrag der Stadt schriftliche Nutzungsverträge mit den Veranstaltern, wobei diese Nutzungs- und Entgeltordnung zugrundegelegt wird.
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung der Räume besteht nicht.
- (4) Das Anbringen von kommerzieller Werbung jeglicher Art innerhalb und außerhalb des Gebäudes ist nicht gestattet. Ausnahmen sind mit der Stadt abzusprechen.
- (5) Die Belegung des Stadtteilhauses über die zulässige Höchstbesucherzahl von 199 Personen hinaus ist unzulässig.
- (6) Eine Vermietung an Personen unter 18 Jahren ist nicht gestattet.
- (7) Der Veranstalter darf das Nutzungsobjekt nicht an Dritte untervermieten oder überlassen.
- (8) Nicht zugelassen sind Vermietungen an Vereinigungen, deren Zwecke oder Tätigkeiten den Strafgesetzen zuwider laufen oder die sich gegen die verfassungsgemäße Ordnung richten. Dieses gilt auch für einzelne Personen, die den Strafgesetzen zuwider oder gegen die verfassungsgemäße Ordnung handeln.

§ 2 - Beginn und Beendigung der Veranstaltung

- (1) Die angemieteten Räume dürfen nur für die bewilligte Zeit und für den genehmigten Zweck genutzt werden.
- (2) Vor und nach der Veranstaltung wird von den Vertragsparteien eine Begehung der Räume durchgeführt.
- (3) Die Veranstaltung ist einschließlich Abbau so rechtzeitig zu beenden, dass die Räume mit Ablauf der vertraglich vereinbarten Nutzungszeit geräumt sind; es sei denn, dass andere Vereinbarungen getroffen wurden.

§ 3 - Haftung

- (1) Der Veranstalter trägt das gesamte Haftungsrisiko der Veranstaltung einschließlich der Vorbereitungs- und Abwicklungsarbeiten. Der Veranstalter haftet insbe-

22.18.01 Nutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Hagen für das Stadtteilhaus Vorhalle

sondere für alle durch ihn selbst, seine Beauftragten, Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung, zu der auch Auf- und Abbauarbeiten gehören, verursachten Personen- und Sachschäden, die auf dem Grundstück, an dem Gebäude, in und an den gemieteten Räumen, Nebenräumen, Zugängen und Einrichtungen entstanden sind.

- (2) Dem Veranstalter obliegt die Verkehrssicherungspflicht für die von ihm genutzten Gebäudeteile und Räume.
- (3) Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher der Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und der Zugänge zu den Räumen stehen.
- (4) Der Veranstalter ist angehalten nur autorisierte Gäste und Besucher einzulassen. Für etwaige Schäden, die durch nicht autorisierte Besucher entstehen, haftet der Veranstalter. Der Veranstalter ist verantwortlich, dass während der Veranstaltung alle Haupt- und Nebeneingänge betreut und nach der Veranstaltung alle ordnungsgemäß verschlossen werden. Nach Ende der Veranstaltung sind die Fenster und alle Räume, die zur Durchführung der Veranstaltung geöffnet worden sind, zu schließen und das Licht (ggf. andere benutzte elektrische Geräte) auszuschalten. Er hat sicherzustellen, dass sich niemand in diesen Räumen/im Gebäude verborgen hält.
- (5) Die Stadt Hagen ist berechtigt, Schäden unverzüglich auf Kosten des Veranstalters beseitigen zu lassen.
- (6) Der Veranstalter hat sich gegen Haftpflichtansprüche ausreichend zu versichern. Die Versicherungssummen sind auf 500.000 EUR für Sachschäden und auf 1 Millionen EUR für Personenschäden festzusetzen. Auf Verlangen ist das Bestehen der Versicherung nachzuweisen.

§ 4 - Lärmbelästigung

Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass eine Lärmbelästigung der Nachbarschaft infolge von Musikdarbietungen usw. im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben vermieden wird. Insbesondere ab 22.00 Uhr ist Zimmerlautstärke zu gewährleisten.

§ 5 - Brandschutzbestimmungen

Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass die Brandschutzbestimmungen eingehalten werden und Rettungs- und Fluchtwege sowie Fluchttüren freizuhalten sind. Die Brandschutzordnung ist Anlage des Nutzungsvertrages.

§ 6 Auf- und Abbau sowie Reinigung

- (1) Die Arbeiten für das Auf- und Abbauen sind mit dem Vertreter der Stadt während seiner Dienstzeit abzustimmen.

- (2) Aufbau, Abbau von gewünschten Installationen usw. des Veranstalters kann nur in Absprache mit dem Vertreter der Stadt Hagen erfolgen. Möbel dürfen nur nach vorheriger Absprache aus anderen Räumen entnommen und beigestellt werden. Nach Gebrauch sind sie unverzüglich wieder zurück zu stellen.
- (3) Nach der Veranstaltung sind die überlassenen Räume besenrein und im ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen. Eine umfassende Reinigung aller genutzten Gegenstände hat der Veranstalter durchzuführen.
- (4) Es ist nicht gestattet, Nägel, Heftzwecken, Nadeln usw. in Wände oder Mobiliar einzubringen. Klebestreifen dürfen nur verwendet werden, wenn sie rückstandslos zu entfernen sind.
- (5) Für die Beseitigung, Abtransport und Entsorgung evtl. entstandenen Mülls anlässlich der Veranstaltung ist der Veranstalter zuständig.
- (6) Die Räumlichkeiten und Schlüssel sind spätestens bis zum folgenden Werktag um 10:00 Uhr zurückzugeben. Dazu ist ein Termin mit dem Beauftragten abzustimmen.

§ 7 - Entgelt und Kautionen

- (1) Für die Zurverfügungstellung der Räume ist ein Entgelt zu zahlen. Darin enthalten sind die Kosten für Heizung, Strom und Wasser. Zusätzliche Reinigungskosten ergeben sich grundsätzlich bei Anmietungen an Wochenenden/Feiertagen. Ebenso bei größeren Veranstaltungen, die eine Reinigung über das normale Maß hinaus erforderlich machen. Die z. Z. gültige Preisliste für Reinigungsleistungen ist Anlage des jeweils abzuschließenden Nutzungsvertrages.
- (2) Folgendes Entgelt wird erhoben:

- Eingangshalle.....	pro Stunde	40,- €
	ab 5 Stunden.....	200,- €
- Gruppenraum im Keller.....	pro Stunde	20,- €
	ab 4 Stunden.....	70,- €
- VHS Gruppenraum I.....	pro Stunde	10,- €
	ab 4 Stunden.....	35,- €
- VHS Gruppenraum II.....	pro Stunde	10,- €
	ab 4 Stunden.....	35,- €
- (3) Zusätzlich ist eine Kaution in Höhe von 250 Euro pro Veranstaltung in bar im Voraus zu entrichten. Die Summe wird zurückgegeben, sofern keine Beanstandungen bei Rückgabe der genutzten Räume zu verzeichnen sind. Schadensersatzansprüche werden mit der Kaution verrechnet.
Pro Schlüssel wird eine Kaution von 40 Euro erhoben. Die Kaution wird analog der Nutzungskaution behandelt und nach unbeanstandeter Rückgabe der Schlüssel zurückerstattet.

22.18.01 Nutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Hagen für das Stadtteilhaus Vorhalle

§ 8 - Fälligkeit des Entgeltes

- (1) Das Entgelt ist spätestens 1 Woche vor der Veranstaltung zu überweisen (siehe Nutzungsvertrag).
- (2) Sollte der vertraglich festgelegte Bereitstellungszeitraum durch den Veranstalter überschritten werden, so besteht das Recht zur Nachforderung, entsprechend § 5 des Vertrages.

§ 9 - Ermäßigung

- (1) Das Entgelt gem. § 7 vermindert sich um 50 % für Vereine, deren Gemeinnützigkeit von der zuständigen Behörde anerkannt ist. Auf Verlangen ist die Gemeinnützigkeit nachzuweisen. Räume, die für sonstige gemeinnützige Zwecke bereitgestellt werden, sind ebenfalls von dieser Regelung erfasst.
- (2) Für stadtteilbezogene Veranstaltungen und Veranstaltungen, die ausschließlich caritativen, mildtätigen oder nicht gewerblich pädagogischen Zwecken dienen, können die Räume unentgeltlich, bzw. gegen ein geringeres Entgelt zur Verfügung gestellt werden. Für städtische Veranstaltungen werden die Räume unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

§ 10 - Inkrafttreten

Diese Nutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie ersetzt die am 18.01.2005 in Kraft getretene Nutzungs- und Entgeltordnung.

Öffentlich bekannt gemacht am 19. September 2009, Berichtigung öffentlich bekannt gemacht am 28. September 2009, in Kraft getreten am 29. September 2009